

Brückenteilzeit

3.1 Einleitung

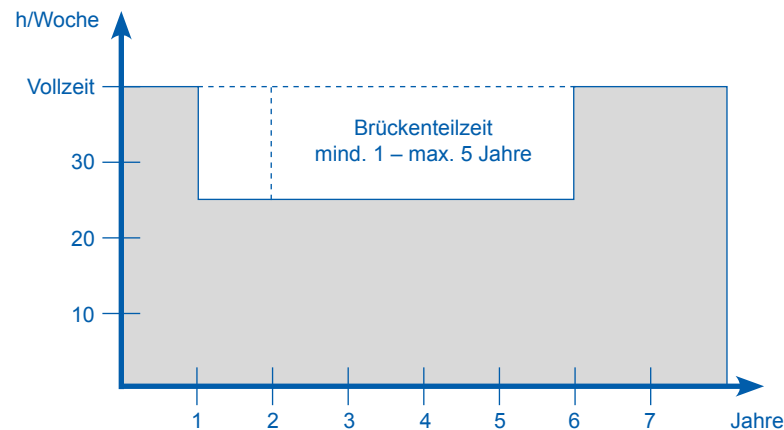
Die Brückenteilzeit ist ein weiterer Schritt zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit der bisherigen Teilzeit nach dem TzBfG war eine Reduzierung der Arbeitszeit einfach, eine Rückkehr in die Vollzeit jedoch schwierig. Diese „Teilzeitfalle“ betraf häufig Frauen. Dem Gesetzgeber ist es „ein wichtiges arbeits-, gleichstellungs- und familienpolitisches Anliegen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freiwillig in Teilzeit arbeiten können, aber nicht unfreiwillig in Teilzeitarbeit verbleiben müssen“. Die Brückenteilzeit ist ein Instrument gegen die „Teilzeitfalle“.

Was ist Brückenteilzeit?

Die Brückenteilzeit ist eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit oder die Verringerung der Arbeitszeit mit automatischer Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Die Brückenteilzeit ist eine **Kombination aus Teilzeit** (Kapitel 2) **und Befristung** (Kapitel 4). Die „Rückkehr“ zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erfolgt bei der Teilzeit nach dem TzBfG durch einvernehmliche Regelung oder durch Verlängerung der Arbeitszeit (§ 9 TzBfG). Bei der Brückenteilzeit erfolgt dies automatisch (vgl. Kapitel 2, Ziffer 2.1 zur Frage was teilzeitbeschäftigt ist).

Hinweis

Die Teilzeit und die Brückenteilzeit sind zwei voneinander zu unterscheidende getrennte Instrumente des flexiblen Arbeitens. Ein Wechsel von der Teilzeit in die Brückenteilzeit oder von der Brückenteilzeit in die Teilzeit ist nicht möglich. Ein Arbeitnehmer in einer unbefristeten Teilzeittätigkeit (z.B. 20 Stunden/Woche) hat keinen Anspruch in ein befristetes Teilzeitarbeitsverhältnis (Brückenteilzeit) zu wechseln. Während der Brückenteilzeit sind weitere Verringerungen oder Verlängerungen der Arbeitszeit ausgeschlossen.



Beispiel

Der Arbeitnehmer Bruno ist bei der Arbeitgeberin D-GmbH dauerhaft in Teilzeit mit 25 Stunden/Woche beschäftigt. Ein Wechsel von der Teilzeit in die Brückenteilzeit, dass Bruno für weitere zwei Jahre 25 Stunden und danach in Vollzeit mit 40 Stunden arbeitet, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bruno wäre jedoch berechtigt, während der Teilzeit zusätzlich Brückenteilzeit zu verlangen. Für die Dauer von einem bis fünf Jahren kann Bruno die bisherige Teilzeit von 25 Stunden/Woche beispielsweise auf 20 Stunden reduzieren. Nach Ablauf der Brückenteilzeit lebt das ursprünglich bestehende Teilzeit-Arbeitsverhältnis mit 25 Stunden/Woche wieder auf.

3.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilzeitbeschäftigung erfasst alle **Arbeitnehmer** (vgl. Kapitel 1, Begriff „Arbeitnehmer“).

3.3 Voraussetzungen

- Eröffnung des Geltungsbereichs (s. Ziffer 3.2)
- Ablauf der Wartezeit von sechs Monaten
- Mindestbeschäftigung von in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmern
- Kein Entgegenstehen betrieblicher Gründe (s. Ziffern 3.5)
- Überforderungsschutz für kleine und mittlere Betriebe (s. Ziffer 3.5)
- Im Voraus zu bestimmender Zeitraum von einem Jahr bis fünf Jahre.

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt sechs Monate (§ 9a Absatz 1 TzBfG). Arbeitnehmer können erst danach Brückenteilzeit verlangen (vgl. zur Wartezeit bei der Teilzeit Ziffer 2.3).

Mindestbeschäftigtenzahl

Arbeitnehmer können die zeitlich befristete Verringerung der Arbeitszeit nur verlangen, wenn beim Unternehmen (nicht Betrieb) mindestens 45 Arbeitnehmer beschäftigt sind (vgl. zur Mindestbeschäftigtenzahl bei der Teilzeit Ziffer 2.3).

Zeitraum von einem bis fünf Jahren

Die Brückenteilzeit muss einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und darf höchstens einen Zeitraum von fünf Jahren betragen. Durch Tarifvertrag gemäß § 9a Absatz 6 TzBfG oder einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann von diesem Zeitraum abgewichen werden.